

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes

(Vom 26. September 1952)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und den Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 23. November 1952 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 26. September 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

895

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes (Vom 26. September 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1952
Date	
Data	
Seite	152-153
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 031

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.